

KREIS OSTHOLSTEIN

Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.: 04521 / 788-222

Fax: 04521 / 788-651

E-mail: veterinaer@kreis-oh.de

Internet: www.kreis-oh.de

Merkblatt

Hobby-Geflügelhaltung (bis 100 Tiere)

1. Die Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist beim Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein anzuzeigen.
 - Notwendige Angaben: Name, Anschrift, die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und der/die Standort(e) (falls abweichend vom Wohnort), sowie die Haltungsform (Stall- oder Freilandhaltung).
2. Für Hühner und Truthühner besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit.
3. Es muss ein Bestandsregister mit folgenden Angaben geführt werden:
 - Im Falle eines Zugangs von Geflügel ist das Datum des Zugangs, die Art des Geflügels sowie die Anschrift des Vorbesitzers und ggf. die Anschrift des Transporteurs einzutragen.
 - Im Falle eines Tierabgangs sind ebenfalls Datum, Art des Geflügels, Anschrift des Käufers und ggf. Anschrift des Transporteurs zu dokumentieren.
4. Treten in einem Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden Verluste von
 - mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf
 - oder wenn es zu einer erheblichen Änderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommthat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
5. Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
 - Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 - eine Reduzierung der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 % ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
6. Das Geflügel in Freilandhaltungen
 - darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
 - darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, muss für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.